



*Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen
91541 Rothenburg ob der Tauber e. V.*

S a t z u n g
des
Vereins für Städtepartnerschaften
und internationale Begegnungen
Rothenburg ob der Tauber e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen
Rothenburg ob der Tauber e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Partnerschaften der Stadt Rothenburg ob der Tauber mit Städten des In- und Auslandes. Die Aufgaben betreffen insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Begegnungen und Verständigung und im Bedarfsfall materielle Hilfe für die Bevölkerung der Partnerstädte.

Die Verständigung der Bevölkerung untereinander ist der wesentliche Grundsatz der Arbeit. Dies soll vornehmlich geschehen durch Austausch der jungen Generation (Schüler, Studenten und Auszubildende), sportliche Begegnungen, Pflege von Kontakten mit Bürgern der Partnerstädte auf allen Gebieten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitglieder* können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. *Ehrenmitglied* kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei Beitragsrückständen
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich binnen drei Wochen nach Eingang der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in einfacher Mehrheit durch die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse beschafft.
2. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber unterstützt den Verein durch einen jährlichen Zuschuss.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann erforderlichenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder in dringenden Fällen fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus
 - dem jeweiligen Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter
 - ein vom Oberbürgermeister zu benennender Bediensteter der Stadtverwaltung
 - drei vom Stadtrat zu benennende Vertreter
 - und den gewählten Beiräten.
2. Die Aufgaben der Beiräte sind:
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Arbeit
 - b) die Beratung der Bürgerschaft mit ihren Gruppen und Vereinigungen über den Austausch der jungen Menschen und die Kontakte mit den Partnerstädten und Kontakte vergleichbarer Art

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Beiräte

Der Vorstand und die weiteren gewählten Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Durchführung der satzungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstand und Beirat bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder, soweit sie volljährig sind.

Gewählt werden der Vorsitzende und der Stellvertreter in geheimer Wahl, es sei denn, die Versammlung entscheidet sich vorher einstimmig für die Wahl per Akklamation, falls jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schatzmeister, Schriftführer, Beiräte und Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden, wenn die Versammlung sich vorher mehrheitlich dafür entschieden hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Wochenfrist in der örtlichen Presse mit Mitteilung der Tagesordnung bekanntgemacht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Wahl des Beirates
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§ 15

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigungen

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rothenburg ob der Tauber, die das Vermögen unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2020 beschlossen.

Sie löst die Satzung der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1988 in der Fassung vom 13. März 2009 ab.

Rothenburg ob der Tauber

10. Juli 2020

Hinweis:

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten männlichen Begriffe und Bezeichnungen gelten im Bedarfsfall auch für weibliche oder transgender Personen.

